

Mit
Leitfaden für
ELSTER

Inhaltsverzeichnis

5 Auf ein Neues!

- 7 Steuerjahr 2022: Das ist neu
- 9 Grundbegriffe erklärt
- 15 Warum die meisten Arbeitnehmer zu viel Steuern zahlen
- 18 Wer abrechnen muss – wer abrechnen sollte

25 Bereit zum Abrechnen

- 27 Allein abrechnen oder mit Hilfe vom Profi?
- 29 Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen
- 33 ELSTER: einfach einsteigen
- 46 Termine und Fristen: pünktlich abrechnen

49 Durch die Formulare

- 54 Hauptvordruck: So geht's los
- 61 Anlage N: für Arbeitnehmer
- 103 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge
- 114 Anlage Sonderausgaben
- 122 Anlage Außergewöhnliche Belastungen
- 131 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent Steuerbonus
- 139 Anlage Energetische Maßnahmen: Bis zu 40 000 Euro Steuerersparnis

- 141 Anlage Kind: für Eltern
- 158 Anlage AV: für Riester-Verträge
- 162 Anlage KAP & Co. : für Sparer und Anleger
- 172 Anlage Unterhalt: für Helfer
- 178 Anlage Sonstiges
- 180 Weitere Anlagen: Zusatzeinkünfte

199 Mehr Tipps zum Sparen

- 200 Der Steuerbescheid: Erst prüfen, dann abheften
- 208 Profitieren Sie vom Jahresprinzip
- 211 Freibeträge eintragen lassen: gleich mehr netto
- 218 Gehalts-Extras vom Chef
- 223 Nebeneinkünfte: bis 410 Euro steuerfrei
- 226 Nebenjob: wenn Sie dazuverdienen wollen
- 231 Lohnersatz: So holen Sie etwas mehr heraus
- 235 Tauschein mit Steuereffekt
- 241 Tipps für Beamte

246 Hilfe

- 246 Übersicht
- 262 Steuerexperten finden
- 264 Begriffsübersicht von A–Z
- 268 Stichwortverzeichnis
- 272 Impressum



Wer abrechnen muss – wer abrechnen sollte

Viele Arbeitnehmer und Beamte müssen nicht nachdenken, ob sie eine Steuererklärung abgeben. Sie sind dazu verpflichtet. Der Fiskus befürchtet in diesen Fällen, dass ihm ohne Steuererklärung etwas durch die Lappen gehen könnte. Also will das Finanzamt schwarz auf weiß und ganz genau sehen, was das Jahr über finanziell gelaufen ist. Unter dem Strich führen viele dieser „Pflichtveranlagungen“ aber trotzdem dazu, dass der Fiskus Geld zurückgeben muss.

Wann die Steuererklärung Pflicht ist

Arbeitnehmer müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie im Jahresverlauf neben ihrem Arbeitslohn weitere steuerpflichtige Einkünfte oder Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro eingenommen haben. Nebeneinkünfte bis 410 Euro im Jahr bleiben für Sie steuerfrei (→ Seite 223). Wer beispielsweise Ackerland verpachtet, muss eine Steuererklärung abgeben, wenn die Pachteinkünfte 410 Euro übersteigen.

Die Abgabepflicht betrifft auch viele Ehepaare und eingetragene Lebenspartner. Ist etwa der eine Arbeitnehmer und der andere Freiberufler, Rentner oder Vermieter, wird eine Steuererklärung fällig, wenn Einkünfte

aus diesen Quellen von mehr als 410 Euro vorliegen. Für Paare mit gemeinsamer Steuererklärung verdoppelt sich die 410-Euro-Grenze nicht. Alternativ überlegen Sie nun vielleicht, dass Sie und Ihr Partner einzeln Ihre Steuererklärungen einreichen. Dann können Sie zwar beide den Freibetrag erhalten. Allerdings besteht bei einer Einzelveranlagung dann auch wieder für beide Partner die Pflicht zur Abgabe. Außerdem profitieren Sie nicht vom für Paare günstigen Ehegattensplitting (→ Seite 235).

Steuerpflichtige Nebeneinkünfte und Lohnersatzleistungen werden erfreulicherweise nicht zusammengerechnet. Ein Arbeitnehmer, der im Jahr zum Beispiel bis zu 410 Euro Einkünfte aus einer vermieteten Immobilie hat und dazu bis zu 410 Euro Kurzarbeitergeld erhält, ist nicht dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Eine Ausnahme von der Abgabeverpflichtung bilden Zinsen und andere Einkünfte aus Kapitalvermögen. Wurden private Kapitaleinkünfte pauschal mit 25 Prozent Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer belegt, lösen sie keine Steuerklärungspflicht aus, egal wie hoch sie sind. Wenn Sie allerdings kirchensteuerpflichtig sind und eine **Sperrvermerkserklärung** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingereicht haben, ist eine Steuererklärung in der Regel Pflicht. Wenn Arbeitnehmer die sogenannte **Günstigerprüfung** beantragen wollen, weil sie der Meinung sind, dass ihnen die Abgeltungsteuer Nachteile bringt, funktioniert das nur mithilfe einer Steuererklärung, einschließlich der Anlage KAP (→ ab Seite 162).

Ehepaare, bei denen beide als Arbeitnehmer berufstätig sind, müssen dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie sich für das Faktorverfahren oder für die **Steuerklassenkombination III/V** entschieden haben und der Lohn des zweiten Partners nach Klasse V versteuert wurde (→ ab Seite 235). Sind Sie und Ihr Partner beide in Steuerklasse IV (ohne Faktor), besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben. Dagegen löst **Klasse VI**, die es für ein zweites und jedes weitere Arbeitsverhältnis gibt, bei Alleinstehenden wie bei Paaren Erklärungspflicht aus.

Wenn beim Lohnsteuerabzug im Jahresverlauf zusätzliche **Freibeträge** neben den je nach Steuerklasse automatisch geltenden Freibeträgen

Registrierung

Dateneingabe

Vorausfüllen der Einkommensteuererklärung

Absenden

Bestätigung der E-Mail-Adresse

3

Versand

Aktivierungs-ID per E-Mail

Aktivierungs-Code per Post

Zertifikat generieren

Aktivierungsdaten eingeben

Zertifikatsdatei erstellen

Zertifikatsdatei herunterladen

Dateneingabe

Tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein.

Persönliche Daten

E-Mail *

Geburtsdatum TT.MM.JJJJ *

Identifikationsnummer *

Ihr Benutzerkonto

Benutzername (max. 8 Zeichen) *

unten („Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Kenntnis genommen habe“) klicken Sie an, gehen anschließend unten rechts auf „Weiter“ und nach erfolgreicher Prüfung auf „Absenden“.

Schritt 2: Antworten der Finanzverwaltung

Als Nächstes schickt Ihnen ELSTER eine erste E-Mail, mit der Ihre Mailadresse überprüft wird. Das passiert in der Regel sofort. In der E-Mail werden Sie aufgefordert, den Erhalt der empfangenen Nachricht zu bestätigen. Dazu klicken Sie in der E-Mail auf den unterstrichenen Link. Anschließend erhalten Sie eine zweite E-Mail, die unter anderem eine „Aktivierungs-ID“ enthält.

Diese zweite E-Mail sollten Sie gut aufbewahren, denn Sie brauchen sie später noch. Jetzt beginnt eine Wartezeit von etwa 7 Tagen, bis Sie per Post einen Brief mit einem „Aktivierungs-Code“ erhalten.

Schritt 3: Registrierung abschließen

Liegt der Aktivierungs-Code vor, gehen Sie in die zweite Mail, die Sie vor ein paar Tagen erhalten haben, und klicken auf den farbigen Link. Es öffnet sich eine Internetseite, auf der Sie die Aktivierungs-ID aus der zweiten E-Mail und den Aktivierungs-Code aus dem Brief eingeben. Gehen Sie auf „Absenden“, öffnet sich danach eine Eingabemaske, in der Sie ein selbst gewähltes persönliches Passwort eingeben und wiederholen. Sie klicken auf „Erstellen“ und anschließend auf „Zertifikatsdatei herunterladen“. Der

Vorgang kann etwas länger dauern, brechen Sie ihn also keinesfalls ab, wenn sich erst einmal nichts tut. Speichern Sie die Datei (mit der Endung „.pfx“) auf Ihrem Rechner dort, wo Sie sie wiederfinden. Machen Sie möglichst eine Sicherheitskopie der Zertifikatsdatei, die Sie zum Beispiel auf einer externen Festplatte ablegen.

Tragen Sie die Zertifikatsdatei und Ihr persönliches Passwort ein. Mit einem Klick auf „Login“ haben Sie die Registrierung abgeschlossen. Prüfen Sie anschließend Ihr gespeichertes Profil und ergänzen Sie wenn nötig fehlende Daten.

Beim nächsten Login über die ELSTER-Startseite öffnet sich die hier abgebildete Eingabemaske (Screenshot 4). Klicken Sie den Button „Durchsuchen“ an, öffnet sich ein Zugang zu den Verzeichnissen auf Ihrem Computer, und Sie können die Zertifikatsdatei auswählen und öffnen. Danach geben Sie noch Ihr Passwort ein und gehen auf die Schaltfläche „Login“.

Anschließend öffnet sich Ihre persönliche Seite „Mein ELSTER“ (Screenshot 5). Von hier aus können Sie die gesamte Kommunikation mit ELSTER abwickeln, Profile, das Benutzerkonto und Formulare bearbeiten. Das läuft vor allem über die linke Taskleiste unter den Oberbegriffen „Mein ELSTER“ und „Mein Benutzerkonto“.

Registrierung für andere Personen

Für Ehe- und eingetragene Lebenspartner genügt es, wenn sich einer der beiden Partner registriert. Solange dem Finanzamt nichts anderes vor-

Hauptvordruck: So geht's los

Starten Sie beim Ausfüllen mit Ihren persönlichen Daten im Hauptvordruck. Bis vor einigen Jahren wurde er landläufig Mantelbogen genannt, weil er die einzelnen Papieranlagen wie ein Mantel umschlossen hat. Seit einer umfassenden Umgestaltung der Formulare hat der Hauptvordruck nur noch zwei Seiten. Für die anderen Abschnitte gibt es separate Anlagen, etwa die Anlagen Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen, die wir gesondert vorstellen.

Die folgenden Hinweise und Tipps sind immer auf die Nummern der Formularzeilen bezogen. Damit sind sie für alle nutzbar, egal ob Sie die Formulare per Hand oder elektronisch ausfüllen.

Zeile 1 bis 6: Anträge und Zuständigkeiten

In **Zeile 1** machen Sie in das linke Kästchen ein Kreuz, wenn es um die Abgabe der Einkommensteuererklärung geht. Das rechte Kästchen wird markiert, wenn (auch oder nur) eine Arbeitnehmersparzulage beantragt wird.


Zeile 2 kreuzen Sie links an, wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind und die Bank von Ihren Zinsen oder anderen Kapitalerträgen im Jahresverlauf keine Kirchensteuer einbehalten hat. Diese muss auf diesem Weg nachträglich berechnet werden. Hat die Bank laut ihren Abrechnungen bereits Kirchensteuer einbehalten, bleibt dieses Kästchen frei. Verluste aus nicht-selbstständiger Tätigkeit sind zwar selten, wenn Angestellte trotzdem welche hatten, etwa wegen vorweggenommener Werbungskosten (→ Seite 66), kreuzen sie das rechte Kästchen an. Sie sollten sich bei Einzelheiten der Verlustverrechnung oder -verteilung möglichst von einem Steuerprofi helfen lassen (→ Seite 262).

Mit einem Kreuz in **Zeile 3** beantragen Sie die 2021 eingeführte „Mobilitätsprämie“. Das ist interessant für Sie, wenn Ihr zu versteuerndes Ein-

kommen nicht oberhalb des Grundfreibetrags von 10 347 Euro (Ehepaare: 20 694 Euro) liegt und Sie damit nicht von der erhöhten Entfernungspauschale für weite Arbeitswege oder für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung profitieren würden. Weitere Angaben zu Ihrem Arbeitsweg machen Sie in dem Fall in Anlage N und in der Anlage Mobilitätsprämie (→ Seite 61 und Seite 67).

Zeile 4 fragt nach der Steuernummer. Wer noch keine hat, schreibt gar nichts oder „NEU“ hinein.

In **Zeile 5** tragen Sie das Amt ein, in dessen Amtsbezirk Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung wohnen. **Zeile 6** müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie seit Ihrer letzten Steuererklärung umgezogen sind. In **Zeile 5** am rechten Rand finden Sie den Hinweis auf die Felder in der Steuererklärung, die Sie häufig nicht mehr ausfüllen müssen. Die für Sie gemeldeten Daten, zum Beispiel vom Arbeitgeber, werden vom Finanzamt dann automatisch übernommen. Die betreffenden Felder sind mit einer dunkelgrünen Farbe hervorgehoben.

Hauptvordruck Est 1 A		Eingangsstempel
1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
3	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie	
4	Steuernummer 1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0	
An das Finanzamt		Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –
5	B E R L I N - M I T T E I T I E R G A R T E N	
Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
6		

Zeile 7 bis 28: Allgemeine Angaben

Die Angabe der Telefonnummer in **Zeile 7** ist freiwillig, kann aber die Bearbeitung beschleunigen. In **Zeile 8 und 19** wird nach der elfstelligen persönlichen Identifikationsnummer gefragt. Die Steueridentifikationsnummer befindet sich in der Regel auf der Lohnabrechnung des Arbeitgebers. Wer sie noch nicht kennt, kann diese mit einem schriftlichen Antrag

Bildungskosten von A bis Z Diese Ausgaben können Sie geltend machen

Bildungskosten sind grundsätzlich absetzbar, egal ob es sich dabei um Ausgaben für eine Erstausbildung oder für ein Zweitstudium handelt, ob es um einen Kongress, ein Seminar oder eine andere Veranstaltung geht. Voraussetzung ist, dass mit der Aus- oder Weiterbildung steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden sollen. Je nach der steuerlichen Einordnung können Arbeitnehmer für die Bildungsmaßnahme Sonderausgaben (→ Seite 114) oder Werbungskosten hier auf der Anlage N geltend machen.

► **Arbeitsmittel**

Das sind zum Beispiel Ausgaben für Fachliteratur, Büromaterial, Kopien und andere Leistungen des Copyshops, Schreibtisch, Stuhl und andere Büromöbel, Computer, Laptop und weitere erforderliche Geräte. Die Ausgaben für Computer und Software können Sie unabhängig vom Preis im Jahr der Anschaffung voll als Werbungskosten geltend machen. Für die anderen Arbeitsmittel gilt, dass Sie die Ausgaben direkt

absetzen können, wenn das Gerät bis zu 952 Euro (mit Umsatzsteuer) gekostet hat. Teurere Arbeitsmittel schreiben Sie entsprechend der Nutzungsdauer ab (→ Seite 73).

► **Fahrten**

Bei einer Vollzeitausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses, etwa dem Besuch der Meisterschule, ist nur die Entfernungspauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer (ab dem 21. Entfernungskilometer: 38 Cent) absetzbar oder höhere Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel (→ Seite 66). Für eine Teilzeitausbildung und Bildung während eines Dienstverhältnisses sind stets die tatsächlichen Fahrtkosten absetzbar (→ ab Seite 91). Das gilt auch, wenn Auszubildende zu einer Berufsschule außerhalb ihres Ausbildungsbetriebs fahren.

► **Übernachtung**

Für Vollzeitausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses sind Übernachtungskosten absetzbar, wenn eine doppelte Haushaltsführung vor-

liegt. Eine Voraussetzung ist ein eigener Hausstand am „Lebensmittelpunkt“ (→ ab Seite 96). Für Teilzeitausbildung und Bildung während eines Dienstverhältnisses sind Übernachtungskosten als Reisekosten absetzbar (→ ab Seite 91).

► **Verpflegung**

Mit der Gleichsetzung der Bildungsstätte zur „ersten Tätigkeitsstätte“ bei Vollzeitausbildungen außerhalb eines Arbeitsverhältnisses entfallen die Verpflegungspauschalen. Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, gibt es aber für die ersten drei Monate der Ausbildung 14 oder 28 Euro Verpflegungspauschale pro Tag (→ Seite 101). Auch im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses sind Verpflegungspauschalen für die Berufsschule bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden absetzbar. Wird die Berufsschule an höchstens zwei Tagen pro Woche aufgesucht, gibt es die Pauschalen über drei Monate hinaus.

► **Gebühren aller Art**

Für viele Bildungsaktivitäten werden Gebühren oder andere Zahlungen

fällig, etwa Studien-, Kurs- oder Prüfungsgebühren, Bibliotheks- oder Fernleihegebühren, Telefon- und Internetkosten.

► **Häusliches Arbeitszimmer**

Bilden Sie sich gewissermaßen „hauptberuflich“ zu Hause weiter, etwa beim Fernstudium, kann das Arbeitszimmer Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit sein. Sie können Ausgaben für das Heimbüro als Werbungskosten abrechnen (→ ab Seite 75) oder als Sonderausgaben bis 6 000 Euro (→ Seite 114). Wer sich nebenberuflich weiterbildet und das Arbeitszimmer zum Studium nutzt, kann bis zu 1 250 Euro absetzen, wenn für die Bildung anderswo kein Platz zur Verfügung steht.

► **Sonstige Bildungskosten**

Zinsen und andere Kosten eines Bildungskredits sind ebenso absetzbar wie Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Fortbildungskosten, etwa bei einem Rechtsstreit um einen Studienplatz oder Prüfungsergebnisse.

Versicherungsbeiträge von A bis Z So rechnen Sie die Ausgaben für Ihren Schutz ab

Neben den Beiträgen zur Altersvorsorge und zu einer Basisversorgung in der Kranken- und Pflegeversicherung werden in **Zeile 45 bis 50** „weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“ abgefragt. Ob Ihnen die Beiträge als Sonderausgaben einen Steuervorteil bringen, ist je nach Einzelfall unterschiedlich. Wichtige Abzugsposten zeigt die folgende Übersicht:

- ▶ **Arbeitslosenversicherung:** Der gesetzliche Arbeitnehmeranteil laut Lohnsteuerbescheinigung gehört in Zeile 45, freiwillige Beiträge laut Vertrag in Zeile 46.
- ▶ **Ausbildungsversicherung:** Beiträge gehören in Zeile 49, wenn sie den Bedingungen für abzugsfähige Kapitallebensversicherung entsprechen.
- ▶ **Auslandsreisekrankenversicherung:** Haben Sie sie als private Zusatzversicherung abgeschlossen, gehören die Beiträge in die Zeile 27 oder 36.
- ▶ **Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung:** Beiträge für eigenständige Versicherungen gehören in Zeile 47. Wurden sie im Rahmen von anderen Versicherungen, zum Beispiel von Kapitallebensversicherungen, abgeschlossen, sind sie nur begünstigt, wenn auch die Beiträge der Rahmenversicherung begünstigt sind (→ Kapitallebensversicherung).
- ▶ **Haftpflichtversicherung:** Beiträge für Haftpflichtversicherungen aller Art (zum Beispiel Kfz-, Privat-, Tierhalter-, Gebäude-Haftpflicht) gehören in Zeile 48.
- ▶ **Kapitallebensversicherung:** Die Beiträge sind in Zeile 49 abzugsfähig, wenn die Versicherung mit

Besteht der Anspruch, ist in der Zeile kein Eintrag notwendig. Selbstständige und nicht familienversicherte Hausfrauen/-männer, die ihren gesamten Beitrag selbst bezahlen, tragen jedoch die Ziffer „2“ (Nein) ein. Sie können dann neben Rentenversicherungsbeiträgen bis zu 2800 Euro andere abzugsfähige Versicherungsbeiträge absetzen. Für alle anderen gilt nur die bereits genannte Grenze von 1900 Euro.

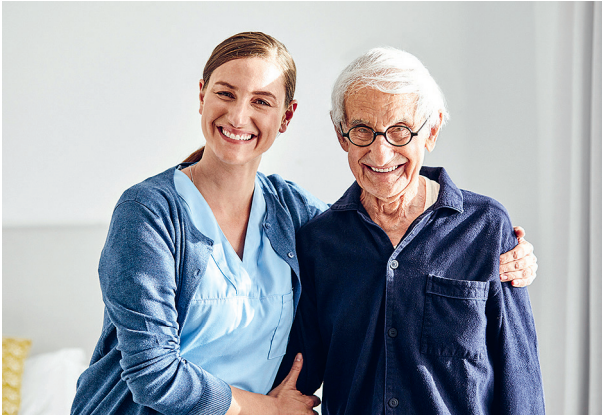
Die weiteren Angaben ab **Zeile 52** betreffen Menschen, die im gesamten Kalenderjahr **nicht** rentenversicherungspflichtig waren. Das können zum Beispiel Beamte sein, Richter, Soldaten, Praktikanten, GmbH-Geschäftsführer, Pensionäre und deren Angehörige oder auch Rentner, die sich sozialversicherungspflichtig noch etwas hinzuverdienen. Aus den

laufender Beitragszahlung vor 2005 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre läuft und alle anderen Anforderungen erfüllt sind. Fondsgebundene Versicherungen und solche gegen Einmalzahlung sind nicht begünstigt.

- ▶ **Krankenhaustagegeldversicherung:** Die Beiträge gehören in Zeile 27 oder Zeile 36.
- ▶ **Krankentagegeldversicherung:** Die Beiträge gehören in Zeile 27 oder 36.
- ▶ **Krankenversicherung:** Arbeitnehmerbeiträge zur Basisversorgung gehören in Zeile 11, 23 oder 31.
- ▶ **Pflegeversicherung:** Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung müssen in Zeile 13, 24 oder 33 eingetragen werden. Beiträge zu einer zusätzlichen Pflegeversicherung gehören in Zeile 28 oder 36.
- ▶ **Rentenversicherung:** Beiträge für private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gehören in Zeile 49, wenn sie die unter Kapitallebensversicherung aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die Bedingungen gelten auch für private Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht. Beiträge dafür gehören aber in Zeile 50.
- ▶ **Risikolebensversicherung:** Die Beiträge tragen Sie in Zeile 48 ein.
- ▶ **Unfallversicherung:** Die Beiträge für private Unfallversicherungen (auch für Kfz-Insassenunfallversicherungen) gehören in Zeile 48. Unfallversicherungen mit garantierter Prämienrückzahlung werden hingegen wie Kapitallebens- oder Rentenversicherungen behandelt und gehören in die Zeilen 49 oder 50, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Angaben entnimmt das Finanzamt, in welcher Höhe es Vorsorgeaufwendungen berücksichtigen muss. So trägt zum Beispiel ein Beamter in **Zeile 52** die Ziffer „1“ ein und bestätigt in **Zeile 55**, dass er dennoch Anspruch auf eine Altersversorgung hat.

Für die Ehe- und Lebenspartner wird in der Spalte daneben das Gleiche abgefragt. Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer tragen hier für sich selbst gar nichts ein.



Pflegekosten können auf unterschiedlichen Wegen geltend gemacht werden: als Pflegepauschbetrag (ab **Zeile 11**), als „allgemeine“ außergewöhnliche Belastung (**Zeile 32**), als Steuerermäßigung über die Beschäftigung einer Hausangestellten als geringfügige (**Zeile 36**) oder voll sozialversicherungspflichtige Tätigkeit (**Zeile 37**) und über den Behindertenpauschbetrag. Wichtig ist, dass die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Sie unterscheiden sich aber erheblich. So kann etwa jemand, der einen Verwandten zu Hause oder in einem Heim pflegen lässt, seine Ausgaben in der Regel als allgemeine außergewöhnliche Belastung nur geltend machen, wenn er gegenüber der zu pflegenden Person unterhaltsverpflichtet ist und der Gepflegte die Kosten nicht allein tragen kann. Das wäre etwa dann der Fall, wenn ein Kind Pflegeheimkosten für die bedürftigen Eltern übernimmt. Demgegenüber ist die Nutzung des Pflegepauschbetrags oder einer Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt nicht an diese Voraussetzungen gebunden. Kombinationen sind ebenfalls möglich. So lässt sich für den Teil der Pflegekosten, der wegen der „zumutbaren Belastung“ nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar ist, eine Steuerermäßigung als Pflegeleistung im Haushalt beantragen (**Zeile 37**). Auch kann jemand, der Pflegeleistungen im Haushalt als haushaltsnahe Dienstleistung absetzt, neben dem Höchstbetrag von 20 000 Euro weitere Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Was im Einzelfall möglich und was steuerlich günstiger ist, sollte mit einem Steuerprofi besprochen werden. Grundsätzlich ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung günstiger, wenn der Grenzsteuersatz mehr als 20 Prozent beträgt. Alleinstehende erreichen diesen Steuersatz bereits bei einem zu versteuernden Einkommen von rund 13 100 Euro (→ Seite 261).

Zeile 31 bis 38: Krankheit, Todesfall und andere Katastrophen

Hier tragen Sie – auch ohne Vorliegen einer Behinderung – Posten ein, die das Steuerrecht unter „außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art“ versteht. Darunter findet sich so ziemlich alles von Krankheitskosten im weitesten Sinn über Grundwasserschäden bis zum Verlust von Hausrat durch Naturkatastrophen oder Diebstahl. Damit das Ganze nicht ausufert, muss jeder, der eine solche „allgemeine“ Belastung absetzen will, einen Teil davon selbst schultern. Er nennt sich „zumutbare Belastung“ und beläuft sich je nach Familienstand, Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder und Höhe der Einkünfte auf 1 bis 7 Prozent der Einkünfte (→ Seite 250).

Krankheitskosten sind die außergewöhnlichen Belastungen, die Arbeitnehmer und Beamte am häufigsten geltend machen. Dazu gehören die Kosten für alle vom Arzt oder Heilpraktiker verordneten Medikamente, Heilbehandlungen und Hilfsmittel, aber nur der Anteil, der selbst bezahlt wurde. Auch dabei gibt es immer wieder umstrittene Positionen. Grundsätzlich sollten Sie alle Belege sammeln, die etwas mit Kosten für Krankheit und Gesundheit zu tun haben, zum Beispiel Zuzahlungen bei Arzt, Zahnarzt, Masseur und in der Apotheke, Zahlungen für Heilbehandlungen und Medikamente, die zwar verordnet, aber von der Kasse nicht getragen wurden, zum Beispiel homöopathische Mittel. Ausgaben für Brillen, Einlagen oder Rollstühle gehören dazu ebenso wie die Fahrtkosten zum Arzt und bestimmte Kurkosten. Eine ausführliche Übersicht finden Sie im Infokasten → Seite 128.

Andere Aufwendungen		Anspruch auf zu erwartende / Erhaltene Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen; Wert des Nachlasses usw.	
Krankheitskosten (z. B. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)		Summe der Aufwendungen	EUR
Art der Aufwendungen		EUR	EUR
31	ZAHNARZTKOSTEN UND WEITERE	302	3 196,-
		303	396,-

Ausgaben für einen krankheits- oder pflegebedingten Heimaufenthalt können wie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, auch Zahlungen für dort untergebrachte Verwandte, die unterhaltsberechtigt sind.

Hilfe

Übersicht

Tabellen

- | | |
|--|-------------------------------|
| 247 Lohnsteuerklassen | 262 Steuerexperten finden |
| 248 Nettolohnvergleich | 264 Begriffsübersicht von A–Z |
| 249 Behindertenpauschbetrag | 268 Stichwortverzeichnis |
| 250 Zumutbare Belastung | |
| 251 Altersvorsorgeaufwand | |
| 252 Steuerpflicht: Das gilt für die Auszahlungen aus privater Vorsorge | |
| 254 Besteuerung gesetzlicher Renten | |
| 255 Besteuerung privater Renten | |
| 256 Altersentlastungsbetrag | |
| 257 Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag | |
| 259 Der Weg zum Einkommen | |
| 261 Steuersätze | |

Lohnsteuerklassen

Die insgesamt sechs Lohnsteuerklassen unterscheiden sich vor allem dadurch, welche Pauschalen und Freibeträge sie beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigen. So haben etwa alleinerziehende Arbeitnehmer 2022 Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von mindestens 4 008 Euro. Dieser wird mit Steuerklasse II berücksichtigt. Alleinerziehende zahlen dadurch im Jahresverlauf etwas weniger Lohnsteuer als Singles ohne Kinder mit Lohnsteuerklasse I. Der Arbeitgeber zieht außerdem in jeder Lohnsteuerklasse individuell unterschiedliche Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ab. Die hier nicht aufgeführte Klasse VI gilt für ein zweites und jedes weitere Arbeitsverhältnis und berücksichtigt nur eine Vorsorgepauschale.

Freibeträge, Pauschalen*	Euro in Lohnsteuerklassen				
	I	II	III	IV	V
Grundfreibetrag	10 347	10 347	20 694	10 347	0
Arbeitnehmerpauschbetrag	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200
Sonderausgabenpauschbetrag	36	36	36	36	36
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind**	0	4 008	0	0	0
Vorsorgepauschale 2022	88 Prozent des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung plus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Steuerklassen I bis VI				
* Kinderfreibeträge spielen bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer keine Rolle, sie wirken sich nur auf die Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer aus.					
** Der zusätzliche Freibetrag von 240 Euro ab dem zweiten Kind und je weiterem Kind ist in der Steuerklasse nicht enthalten. Er muss deshalb als zusätzlicher Freibetrag beantragt werden.					

Begriffsübersicht von A–Z

Abgeltungsteuer: Seit 2009 gilt in Deutschland eine pauschale Abgeltungsteuer auf alle Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Wertpapierverkäufen. Sie beträgt 25 Prozent. Zusätzlich werden Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer fällig. Meist kümmert sich die Bank darum, dass die fällige Steuer an das Finanzamt überwiesen wird. Es gibt aber auch bestimmte Situationen, etwa, wenn Sie Ihr Konto oder Depot bei einer Auslandsbank haben, in denen Sie selbst Ihre Kapitalerträge beim Finanzamt abrechnen müssen. Je nach Einkommenssituation kann es sich auch lohnen, dass Sie Ihre Kapitaleinkünfte freiwillig beim Finanzamt abrechnen – um sich Abgeltungsteuer zurückzuholen, die im Laufe des Jahres zu viel überwiesen wurde.

Alterseinkünftegesetz: Dieses seit 2005 geltende Gesetz hat die Besteuerung der Altersvorsorge komplett umgekrempelt. Wichtigste Neuerung war die Einführung der nachgelagerten Besteuerung: Einnahmen im Alter wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk müssen demnach zu einem Großteil und ab 2040 komplett versteuert werden. Im Gegenzug ist ein stetig steigender Anteil der Beiträge

für die Altersvorsorge steuermindernd als Sonderausgaben abzugsfähig. Die aktuelle Regelung kann allerdings, so der Bundesfinanzhof in zwei Verfahren, für künftige Jahrgänge zu einer unerlaubten Doppelbesteuerung führen – demnach würden sowohl die Vorsorgebeiträge aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt und die daraus resultierenden Renten auch noch zum Teil besteuert. Um das zu vermeiden, soll es eine Gesetzesänderung geben.

Außergewöhnliche Belastung: In bestimmten Lebenssituationen ergeben sich Ausgaben, für die Sie selbst gar nichts können, zum Beispiel wenn Sie Ausgaben für Ihre Gesundheit haben oder nach einem Hochwasser größere Summen aufbringen müssen. An den Ausgaben nach möglichen Schicksalsschlägen können Sie das Finanzamt beteiligen. Viele dieser Posten, etwa wenn Sie Ausgaben für Arztbesuche, Hilfsmittel und Medikamente hatten, zählen allerdings nicht ab dem ersten Euro, sondern erst, wenn die Belastung so groß ist, dass sie nicht mehr „zumutbar“, sondern eben „außergewöhnlich“ ist. Wo diese Grenze verläuft, ermittelt das Finanzamt für jeden Steuerpflichtigen anhand der familiären Situation und der Höhe seiner steuerpflichtigen Einkünfte.

Betriebliche Altersversorgung: Hierbei handelt es sich um einen Sammelbegriff für alle Leistungen, die Rentner und Pensionäre (und ihre Hinterbliebenen) im Zusammenhang mit einer früheren Erwerbstätigkeit erhalten. Darunter fallen Leistungen, die ausschließlich oder teilweise vom Arbeitgeber beziehungsweise vom Arbeitnehmer finanziert wurden. Es gibt fünf Formen oder „Durchführungswege“ der betrieblichen Altersversorgung: Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds. Das Prinzip dahinter: In der Ansparphase zahlt der Arbeitgeber einen Teil des Bruttoverdienstes ab und zahlt das Geld in einen Vorsorgevertrag ein. Als Arbeitnehmer sparen Sie so Steuern und Sozialabgaben. Dafür sind die Leistungen bei Auszahlung häufig steuerpflichtig: je nach Form, Finanzierung und Förderung sind sie entweder voll oder mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Was wie zu versteuern ist, ergibt sich in der Regel aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers.

Ehegattensplitting: Ehepartner und eingetragene Lebenspartner profitieren in Deutschland vom sogenannten Splitting-Vorteil. Vereinfacht gesagt verbirgt sich dahinter folgende Rechnung: Geben die beiden Partner eine gemeinsame Steuererklärung ab (Zusammenveranlagung), ermittelt das Finanzamt für beide Partner

zusammen, wie hoch das zu versteuernde Einkommen insgesamt ist. Diese Summe wird dann halbiert und die darauf zu zahlende Einkommensteuer ermittelt. Diese fällige Steuer wird dann wiederum verdoppelt. Es wird also immer so gerechnet, als ob beide Partner genau die Hälfte des gemeinsamen Einkommens erzielt hätten – ganz gleich, wie sich die Einkommen der beiden Partner tatsächlich verteilen. Diese Rechenschritte sorgen dafür, dass Partner, deren Einkommen weit auseinanderliegen, einen besonders großen Steuervorteil durch die Hochzeit haben. Erzielen die Partner hingegen beide ein Einkommen in ähnlicher Höhe, bringt ihnen die Hochzeit keinen oder nur einen geringen Steuervorteil.

Fünftelregelung: Bestimmte Zahlungen, etwa eine Abfindung Ihres früheren Arbeitgebers, besteuert das Finanzamt etwas günstiger nach der sogenannten Fünftelregelung: Im ersten Schritt errechnet das Finanzamt, wie viel Einkommensteuer Sie ohne die Abfindung zahlen müssten. Dann ermittelt es, wie hoch Ihre Steuer wäre, wenn ein Fünftel der Auszahlung zu Ihrem sonstigen Einkommen hinzukäme. Den Unterschiedsbetrag multipliziert es mit fünf und addiert diesen Wert dann zur ursprünglichen Steuer. Dadurch fällt die Steuer für die Abfindung etwas niedriger aus als ohne diese Rechenschritte.